

SATZUNG

des Tennisclub Riemerling

(Fassung vom 11. November 2022)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Riemerling e. V. und hat seinen Sitz in der Gemeinde Hohenbrunn-Riemerling. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Tennisclub Riemerling (im Folgenden auch als TCR abgekürzt) ist die Pflege und die Förderung des Tennissports. Hierzu dienen ein geregelter Spielbetrieb und die Durchführung wettkampfmäßiger Veranstaltungen.

2. Der TCR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der TCR ist ethnisch, religiös und politisch neutral.

5. Der Verein verfolgt im Sinne des § 52 Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, um die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports selbstlos zu fördern.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der TCR ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes. Er nimmt mit einer von der Vorstandschaft näher festzulegenden Anzahl von Mannschaften an den Wettspielen des Verbandes teil.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Im Antrag ist die gemäß § 6 gewünschte Art der Mitgliedschaft anzugeben.

2. Nicht oder beschränkt Geschäftsfähige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Für nicht oder beschränkt Geschäftsfähige ist der Antrag durch den

gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Vorstandschaft kann verlangen, dass sich die jeweiligen gesetzlichen Vertreter schriftlich verpflichten, gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeit dem TCR gegenüber zu haften.

3. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der wohlverstandenen Interessen des TCR. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

4. Zum Zeitpunkt der Aufnahme erhält das Mitglied ein Exemplar der Satzung (Übermittlung per Email ausreichend). Mit der Aufnahme wird der Jahresbeitrag fällig. Bei einer unterjährigen Aufnahme in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres wird volle Jahresbeitrag fällig, bei einer Aufnahme in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres wird der erste Jahresbeitrag nur hälftig fällig.

§ 6 Art der Mitgliedschaft

Der TCR hat folgende Arten der Mitgliedschaften:

1. Vollmitgliedschaft mit vollem Beitrag

2. Vollmitgliedschaft mit ermäßigtem Beitrag

a) für Senioren ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (Stichtag: 1. Januar)

b) für Erwachsene in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Stichtag 1. Januar)

c) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Stichtag 1. Januar)

d) für Mitglieder mit Schiedsrichterlizenz

e) für Trainer mit Trainerlizenz (mind. DTB C-Lizenz)

3. Passive Mitgliedschaft mit ermäßigtem Beitrag

Passive Mitglieder, die Tennisplätze nicht in Anspruch nehmen und sich am TCR-Leben in anderer Weise beteiligen. Die Anzahl der passiven Mitglieder darf 50 % der aktiven Mitgliedschaften nicht überschreiten;

4. Ehrenmitgliedschaften

Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung des TCR verdient gemacht haben; sie sind auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung zu ernennen. Sie zahlen keinen Beitrag.

5. Umwandlung von Mitgliedschaften

Die Umwandlung einer bestehenden Mitgliedschaft in eine andere Art der Mitgliedschaft kann nur auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung der Vorstandschaft erfolgen. Sind die Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft mit ermäßigtem Beitrag nicht mehr gegeben, wandelt sich die Mitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft um.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder sind:

- a) die Tennisanlage nach näherer Maßgabe von § 7a zu nutzen;
- b) an allen Veranstaltungen des TCR aktiv oder passiv teilzunehmen.

2. Das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung steht allen volljährigen Mitgliedern zu.

§ 7a Nutzung der Tennisanlage

Der TCR verfügt über kein eigenes Vereinsgelände. Der TCR nutzt derzeit die Tennisplätze der Tennisanlagen Sperk OHG, Otto-Hahn-Straße 46, 85521 Riemerling, als Gast.

Der Vorstand verhandelt die Konditionen für die Nutzung der Tennisplätze mit der Tennisanlagen Sperk OHG nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen und informiert die Mitglieder über die vereinbarten Konditionen.

Soweit möglich, soll der Vorstand mit der Tennisanlagen Sperk OHG eine Vereinbarung erzielen, dass die Mitglieder die Freiplätze während der Freiluftsaison kostenlos nutzen können (z.B. durch Erwerb einer sog. Sommercard für die Mitglieder oder durch Übernahme der Platzmiete für die Mitglieder).

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

1. Die Zwecke und Ziele des TCR nach besten Kräften zu fördern und den TCR nach außen würdig zu vertreten.
2. Die Satzung des TCR, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Entscheidungen der Vorstandschaft zu beachten.
3. Die Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. Die Tennisanlage schonend zu behandeln.

§ 9 Beiträge

1. Beiträge, insbesondere der Jahresbeitrag, werden von dem Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Der Höhe nach sind die Beiträge daran zu orientieren, dass der TCR seine dem Satzungszweck entsprechenden finanziellen angemessenen Verpflichtungen (insbesondere Platzmiete, Ausrichtung der Medenspiele, Jugendarbeit) erfüllen kann.
2. Die Jahresbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt während des Geschäftsjahres sofort fällig.
3. Bis zur vollständigen Bezahlung der Beiträge ruht das Recht zur aktiven Sportausübung.
4. Die Vorstandschaft kann unter Beachtung der wohlverstandenen Interessen des TCR aus besonderen Gründen, zum Beispiel bei wirtschaftlichen Härtefällen, bei vorgerückter Spielzeit,

aus sportlichen Gründen, auf Antrag Beiträge erlassen. Die einem Mitglied so gewährte Vergünstigung gilt jeweils nur für das laufende Geschäftsjahr.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt (§ 11)
- b) Ausschluss (§ 12)
- c) Tod

2. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft dem TCR gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten, so insbesondere die Zahlungspflicht der Beiträge für das gesamte laufende Geschäftsjahr unberührt.

§ 11 Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten (d. h. Eingang beim Vorstand spätestens am 31. Oktober) durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

§ 12 Ausschluss

Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. wenn das Mitglied die in § 8 aufgeführten Pflichten grob und schuldhaft verletzt;
2. wenn das Mitglied seinen dem TCR gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ohne rechtfertigenden Grund nicht nachkommt;
3. wenn das Mitglied grob und schuldhaft der vorliegenden TCR-Satzung zuwiderhandelt oder gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt. In besonders schweren Fällen erfolgt zusätzlich eine Meldung an den Bayerischen Tennisverband mit dem Antrag auf Ausschluss.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Dieser Beschluss muss begründet und mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung von einer Woche Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Aufforderung hierzu hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

§ 13 Organe des Tennisclubs

1. Organe des Tennisclubs sind:

- a) Mitgliederversammlung
 - aa) die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 14)

ab) die außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 15)

b) Vorstandschaft (§ 19)

c) Kassenprüfer (§ 27)

2. Die Tätigkeit der Organe des TCR ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen, die ihnen im wohlverstandenen Interesse des TCR erwachsen, sind zu erstatten.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft;

b) Entlastung der Vorstandschaft;

c) Wahl der Vorstandschaft;

d) Wahl der Kassenprüfer;

e) Änderung der TCR-Satzung

2. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen ab Postaufgabe unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Anträge der aktiven und passiven Mitglieder können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der Vorstandschaft, wenn sie sie im Interesse des TCR für erforderlich hält, einberufen werden. § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in den in dieser TCR-Satzung vorgesehen Fällen oder auf Antrag eines Dritten der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

§ 16 Beschlussfassung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

2. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung nur die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder (siehe § 7 Abs. 2). Als anwesend gelten nur diejenigen Mitglieder die ihren Verbindlichkeiten dem TCR gegenüber in vollem Umfang nachkommen und nicht in Verzug sind.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Clubvorsitzende. Sollte dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung einen Versammlungsleiter.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Clubvorsitzenden bzw. des Leiters der Versammlung.

5. Beschlüsse nach § 14 Abs. 1 Buchstabe e) bedürfen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Auflösung des TCR

1. Die Auflösung des TCR kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn drei Viertel der gemäß § 7 Abs. 2 wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist umgehend eine neue Mitgliederversammlung gemäß § 15 Abs. 2 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

3. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

4. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Hohenbrunn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstands (§ 19) werden von der Mitgliederversammlung einzeln jeweils mit einfacher Mehrheit gewählt. In der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, welche Vorstandspeditionen zur Wiederwahl anstehen.

2. Gewählt werden können alle volljährigen Vollmitglieder gemäß Ziffer 6 Abs. 1 und Abs. 2.

3. Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss leitet die Wahl.

4. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme der Wahl beim Vorstand abgegeben haben.

§ 19 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen:

a) dem Clubvorsitzenden*;

b) dem Schatzmeister (zugleich stellvertretender Vorsitzender);

c) dem Sportwart;

* für alle Vorstandsmitglieder ist die männliche Form gewählt; sie gilt für alle Geschlechter der Vorstandsmitglieder in gleicher Weise.

2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 19a Erweiterte Vorstandschaft

1. Zur Unterstützung der einzelnen Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Vorstandschaft Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen werden, z.B. zur Wahrnehmung folgender Funktionen (Schriftführer, Jugendwart, Oberschiedsrichter, Turnierwart, Planung von Veranstaltungen des Vereins, juristischer Berater).

2. Der nähere Aufgabenkreis und die Dauer der Zugehörigkeit zur erweiterten Vorstandschaft werden im Einzelfall zwischen der Vorstandschaft und dem jeweiligen Mitglied der erweiterten Vorstandschaft abgestimmt. Sie endet von Rechts wegen mit Ablauf der Wahlperiode der Vorstandschaft.

3. Die erweiterte Vorstandschaft wird insgesamt, teilweise oder einzeln, nach Ermessen der Vorstandschaft zu deren Sitzungen beratend hinzugezogen, ohne in diesen Sitzungen ein Stimmrecht zu haben. Gegenüber dem Verein bleiben für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausschließlich die Mitglieder des ordentlichen Vorstandes verantwortlich.

4. Die Vereinsmitglieder werden bei Änderungen in der erweiterten Vorstandschaft informiert.

5. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse der Vorstandschaft in Bezug auf die erweiterte Vorstandschaft ändern.

§ 19b Jugendausschuss

1. Zur Förderung der Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder soll der Verein einen Jugendausschuss einrichten. Jede Jugendmannschaft kann einen Vertreter in den Jugendausschuss entsenden. Der Jugendausschuss soll sich regelmäßig treffen und die Belange der Jugendlichen im Verein diskutieren.

2. Der Vorstand soll regelmäßig (mindestens jedoch zweimal jährlich) Vertreter des Jugendausschusses als Gäste in die Vorstandssitzungen einladen, mit diesen die Belange der Jugendlichen diskutieren und bei seinen Entscheidungen angemessen berücksichtigen.

3. Der Jugendwart koordiniert die Tätigkeit des Jugendausschusses.

§ 20 Befugnisse der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft führt alle laufenden Geschäfte des TCR im Rahmen dieser TCR-Satzung und nach Maßgabe der bindenden Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

2. Der Vorstandschaft obliegt die Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel des TCR, sie erstellt und genehmigt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr.

3. Die Vorstandschaft ist berechtigt, gegen Mitglieder, die Bestimmungen dieser TCR-Satzung, Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder Anordnungen der Vorstandschaft zuwiderhandeln, oder sonst durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des TCR schuldhaft das Ansehen oder Interesse des TCR schädigen, folgende Strafen zu verhängen:

1. Verwarnung;
2. zeitlicher und dauernder Ausschluss vom Spielbetrieb;
3. Androhung des Ausschlusses aus dem TCR;
4. Ausschluss aus dem TCR.

§ 21 Beschlüsse der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
2. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 22 Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft kann die Vorstandschaft kommissarisch den vakant gewordenen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Das kommissarisch bestellte Mitglied der Vorstandschaft hat sodann dieselben Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

§ 23 Vereinsvorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Clubvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Clubvorsitzende verhindert ist.

§ 24 Schriftführer

1. Sofern der Vorstand keinen Schriftführer in den erweiterten Vorstand berufen hat, übernimmt ein Mitglied des ordentlichen Vorstands die Schriftführung.
2. Der Schriftführer führt Protokoll auf den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen.
3. Das Protokoll auf den Mitgliederversammlungen muss enthalten:
 - a) die Zahl der Stimmberechtigten;
 - b) die Wahlergebnisse;
 - c) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnis;
 - d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
4. Der Schriftführer ist ferner für Mitteilungen aller Art verantwortlich.

§ 25 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister betreibt die Geldangelegenheiten und führt die einschlägige Korrespondenz. Er führt die Aufzeichnungen des TCR nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung, zieht die von den Mitgliedern geschuldeten Geldleistungen ein und bestreitet die von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft beschlossenen Ausgaben.

2. Der Schatzmeister hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresrechnungsabschluss und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen sowie Vorschläge über die Höhe der Geldleistungen zu unterbreiten. Über den Haushaltsplan und die Vorschläge zur Höhe der Geldleistungen ist vorher in der Vorstandschaft zu beraten und zu beschließen.

§ 26 Sportwart

Dem Sportwart obliegt die Durchführung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes des TCR. Der Sportwart übernimmt zudem die Aufgaben des Jugendwarts, sofern der Vorstand keinen eigenen Jugendwart in den erweiterten Vorstand berufen hat.

§ 27 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit alle finanziellen Vorgänge des TCR zu überprüfen. Sie sollten zu diesem Zweck in unregelmäßigen Abständen ohne vorhergehende Unterrichtung Stichproben vornehmen. Beanstandungen sowie Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und unverzüglich der Vorstandschaft zu unterbreiten.

2. Zum Abschluss des Geschäftsjahres ist eine bis ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis, welches schriftlich niederzulegen ist, muss der Jahreshauptversammlung berichtet werden.

§ 28 Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Förderung des Tennish Nachwuchses und die Sichtung der Jugendlichen vor Aufnahme in den Tennisclub.

§ 29 Inkrafttreten

Diese TCR-Satzung wurde durch den TCR am 11. November 2022 beschlossen und ändert die Satzung in der Fassung vom 12. Februar 2012.